

Satzung des Schützenvereins Garßen e.V. von 1891



Satzung vom 01.09.2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet: Schützenverein Garßen e.V. von 1891.
- (2) Er hat Sitz und Verwaltung in Celle-Garßen und ist Mitglied des Kreisschützenverbandes Celle Stadt und Land e.V. sowie des Niedersächsischen Sportschützenverbandes, des Deutschen Schützenbundes und des Landessportbundes Niedersachsen. **Er erkennt die Satzungen, die Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse der zuvor genannten Verbände an.** Er setzt die Tradition des nicht eingetragenen, im Jahr 1891 gegründeten Schützenvereins Garßen, fort. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung des Schießsportes sowie die Pflege des Schützenwesens.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
 - ⇒ Förderung und Durchführung von schießsportlichen Übungen nach vorgegebenen Regeln,
 - ⇒ Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen in Ligen, Klassen und Meisterschaften nach vorgegebenen Regeln,
 - ⇒ Durchführung schießsportlicher und allgemeiner Jugendarbeit,
 - ⇒ Pflege des Liedgutes und der Spielmannszugmusik,
 - ⇒ Wahrung des Schützenbrauchtums und der Schützentraditionen

§ 3 Tätigkeit und Gemeinnützigkeit

- (1) **Der Schützenverein Garßen ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.**
- (2) **Der Schützenverein Garßen e.V. von 1891 betreibt mit seinen Disziplinen im Schießsport einen gewaltfreien Sport. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt und wirkt dieser entgegen. Er gewährt hiervon Betroffenen Hilfe.**
- (3) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt

nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- (6) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.
- (7) Jeder die Satzung ändernde Beschluss muss vor Einreichung beim Vereinsregistergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt zur Vorprüfung bezüglich der Erhaltung der Gemeinnützigkeit vorgelegt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der sich bereit erklärt, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Der unterschriebene Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei Minderjährigen müssen die / der Erziehungsberechtigte/n den Antrag unterzeichnen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Schützenverein Garßen e.V. von 1891 verpflichtet gleichzeitig zur Mitgliedschaft im Kreisschützenverband Celle Stadt und Land e.V. sowie im Niedersächsischen Sportschützenverband, im Deutschen Schützenbund und im Landessportbund Niedersachsen. Eine Anmeldung bei dem genannten Verbänden erfolgt durch den Verein.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, wenn sich jemand um den Verein besonders verdient gemacht hat oder er 50 Jahre dem Verein angehört.
- (2) Die Regelung der Ehrenmitgliedschaft von Mitgliedern der Damengruppe erfolgt durch diese in eigener Zuständigkeit und wird nicht durch diese Satzung geregelt.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche

Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

- (2) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied
 - ⇒ gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat,
 - ⇒ die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt,
 - ⇒ oder trotz zweimaliger Mahnung den Beitrag bis 30.09. des Jahres nicht bezahlt hat.

Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

- (3) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Gegendarstellung gegeben werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse, mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Zweimal jährlich finden Mitgliederversammlungen statt. Sie werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Schützenheim/Vereinsheim. Der Aushang mit der Tagesordnung hat mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen, in Ausnahmefällen 2 Tage vorher.
- (2) In der Mitgliederversammlung haben die Vereinsmitglieder eine Stimme, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich (**nicht per Fax oder E-Mail**) 2 Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung z. Hd. des geschäftsführenden Vorstandes eingereicht sein.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss die Versammlung erneut einberufen werden. Bei der zweiten Sitzung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. **Abstimmungen** werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. **Bei Abstimmungen**

entscheidet, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung von Mehrheitsverhältnissen nicht berücksichtigt und von der Gesamtzahl der maximal gültigen Stimmen abgezogen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag/Vorschlag etc. als abgelehnt.

- (6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von dem Vorsitzenden und von einem anderen Vereinsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderung werden nur behandelt, wenn die Anträge schriftlich **(nicht per Fax oder E-Mail)** 4 Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung z.Hd. des geschäftsführenden Vorstandes vor Bekanntgabe der Tagesordnung der Mitgliederversammlung eingereicht worden sind.
- (2) Der Punkt „Satzungsänderungen“ muss in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt sein. Die Behandlung von Satzungsänderungen unter Punkt „Anträge“ oder „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.
- (3) Zu Satzungsänderungen sind abweichend von § 8 Ziffer 4 zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet offen oder auf Antrag geheim mit Stimmzetteln statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden **Kassenbericht** des Vorstands und den Prüfungsbericht des Kassenprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung, **wobei der geschäftsführende Vorstand nicht stimmberechtigt ist. Bei Einzelentlastungen ist der jeweils zu entlastende nicht stimmberechtigt.**
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- (5) Der Mitgliederversammlung ist der Kassenbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und der Entlastung des Vorstands vorzutragen. Die Kasse wird von 2 Kassenprüfern geprüft. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Sie prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten

über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 5 Personen:
1 Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Schatzmeister/in, Schützenmeister/in und Schriftführer/in. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie werden von der Versammlung im folgenden Rhythmus gewählt:
- ⇒ in dem Jahr, in dem die letzten 3 Ziffern der Jahreszahl durch 3 teilbar sind, ist der/die 1. Vorsitzende und der / die Schützenmeister/in zu wählen
 - ⇒ im darauffolgenden Jahr ist der/die 2. Vorsitzende/r, Schatzmeister/in, und Schriftführer/in zu wählen.

Wiederwahlen sind zulässig.

Bei notwendigen Nachwahlen tritt der Bewerber in die laufende Wahlperiode ein.

- (2) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist
- ⇒ der/die 1. Vorsitzende
 - ⇒ der/die 2. Vorsitzende

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über die Konten des Vereins kann nur der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/-in verfügen.

- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Finanzwirtschaft

- (1) Grundlage der Finanzwirtschaft ist der Haushaltsplan. Er ist jährlich aufzustellen und gilt für das Kalenderjahr.
- (2) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u. a. beschafft durch
- a) Mitgliedsbeiträge,

- b) Spenden,
- c) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen,
- d) Zuschüsse von Sportbünden

- (3) Der Verein erhebt Jahresbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit in der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (4) Die Verwaltung der Haushaltsmittel einschließlich Rechnungslegung obliegt dem Schatzmeister. Dieser ist ermächtigt, im Rahmen des Haushaltes und auf besonderen Beschluss der Versammlung und/oder des geschäftsführenden Vorstandes Ausgaben zu tätigen. Im Verhinderungsfall haben der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende hierdurch entsprechende Vollmacht.

§ 13

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 14

Daten und Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden im Schützenverein Garßen e.V. von 1891 gespeichert, übermittelt und im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Verfassung geändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - ⇒ Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - ⇒ Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten
 - ⇒ Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - ⇒ Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) **Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen und sonstigen Veranstaltungen veröffentlicht der Schützenverein Garßen personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Schützenverein Garßen der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Schützenverein Garßen entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.**

- (4) Dem geschäftsführenden Vorstand, dem Gesamtvorstand sowie allen mit Aufgaben der Geschäftsführung beauftragten Mitgliedern ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach Ausscheiden der Mitglieder der vorgenannten Gremien weiter.
- (5) Der Schützenverein Garßen e.V. von 1891 unterwirft sich der Aufsicht und Kontrolle des Datenschutzbeauftragten des Niedersächsischen Sportschützenverbandes.

§ 15 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck mit einer Frist von 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins an den Kreisschützenverband Celle Stadt und Land e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schießsportes und des Musikwesens zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **01.09.2017** beschlossen. Mit Annahme und Eintragung der geänderten Satzung in das Vereinsregister tritt diese an die Stelle der Satzung vom **06.02.2015**.

Celle – Garßen, den 01.September 2017

gez. Unterschrift

Archibald Adomeit
1. Vorsitzender

gez. Unterschrift

Ines Stradtman
2. Vorsitzende

gez. Unterschrift

Gesine Meinheit
Schriftführerin

gez. Unterschrift

Karsten Schridde
Schatzmeister

gez. Unterschrift

Thomas Langanki
Schützenmeister